

Gesellschaft und der festen Verankerung der DDR in der sozialistischen Staatengemeinschaft im Bruderbund mit der Sowjetunion gerichtet ist, findet hier ihren umfassenden staatsrechtlichen Ausdruck.

Die Präambel trägt den historischen Realitäten und gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung, indem sie verkündet, daß das Volk der DDR in Fortsetzung der revolutionären Traditionen der deutschen Arbeiterklasse und gestützt auf die Befreiung vom Faschismus, in Übereinstimmung mit den Prozessen der geschichtlichen Entwicklung unserer Epoche sein Recht auf sozial-ökonomische, staatliche und nationale Selbstbestimmung verwirklicht hat und die entwickelte sozialistische Gesellschaft gestaltet.

In Art. 1 Abs. 1 der Verfassung wird der Klassencharakter unseres Staates als sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern klar und eindeutig definiert. Auch die strategische Grundlinie der weiteren Ausgestaltung der sozialistischen Gesellschaft wird nunmehr durch die Aufnahme der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe in Art. 2 Abs. 1 festgeschrieben.

Unsere gesellschaftliche und staatliche Entwicklung seit dem VIII. Parteitag und die internationalen Bedingungen erforderten auch eine Präzisierung der außenpolitischen Grundziele der DDR. Die Neufassung des Art. 6 bringt demgemäß die qualitativ neuen Züge des unverbrüchlichen brüderlichen Bündnisses mit der Sowjetunion und des großen historischen Prozesses der Annäherung der sozialistischen Nationen zum Ausdruck. Die Tatsache, daß die DDR untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft ist, wird verfassungsrechtlich verankert.

Die seit dem VIII. Parteitag erreichte Vervollkommnung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse spiegelt sich in den Änderungen der Art. 12 und 14 wider. Sie verdeutlichen, daß nunmehr die gesamte Industrie der DDR volkseigen ist, aber zugleich die auf überwiegend persönlicher Arbeit beruhenden kleinen Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe weiterhin ihren festen Platz in unserer Gesellschaft haben.

Die Verfassungsänderung berücksichtigt ferner die Ergebnisse und Erfahrungen, die seit dem VIII. Parteitag bei der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der Entfaltung der sozialistischen Demokratie erreicht wurden. Die Aufgaben und Befugnisse der Volkskammer und ihres Präsidiums sowie die des Staatsrates und des Ministerrates wurden exakter und aufeinander abgestimmt geregelt. Um das kontinuierliche Wirken der Volkskammer zu gewährleisten, wurden die Aufgaben des Präsidiums der Volkskammer erweitert: es ist für die Leitung der gesamten Tätigkeit der Volkskammer gemäß der Geschäftsordnung verantwortlich (Art. 55 Abs. 2).

Zugleich präzisiert die Verfassung die Verantwortung und Funktion des Staatsrates als kollektives Staatsoberhaupt der DDR. Als Organ der Volkskammer hat er jene Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind. Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben faßt er Beschlüsse (Art. 66 Abs. 1); Rechtsakte in Form von Erlassen des Staatsrates sind nicht vorgesehen. Besondere Beachtung verdient die Aufgabe des Staatsrates, die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen als Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht zu unterstützen, deren demokratische Aktivität bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu fördern und Einfluß auf die Wahrung sowie die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der

örtlichen Volksvertretungen zu nehmen (Art. 70). Die Verantwortung des Ministerrates für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der örtlichen Räte, insbesondere der Räte der Bezirke, bleibt davon unberührt.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 (GBl. I S. 253) werden in der Verfassung Stellung, Aufgaben und Befugnisse des Ministerrates ausgestaltet. Danach hat er als Organ der Volkskammer und in ihrem unmittelbaren Auftrag die einheitliche Durchführung der Staatspolitik zu leiten und die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben zu organisieren. Für seine Tätigkeit ist er der Volkskammer direkt verantwortlich und rechenschaftspflichtig (Art. 76 Abs. 1). Aus den einzelnen Bestimmungen geht die hohe Verantwortung hervor, die der Ministerrat für die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse in allen Bereichen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zum Wohle des Volkes und im Interesse aller Bürger trägt. Auf die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit zielt vor allem Art. 78 Abs. 1 ab, wonach der Ministerrat zu gewährleisten hat, daß die ihm unterstellten staatlichen Organe, die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften ausüben.

Durch Art. 54 wird die Wahlperiode für die Volkskammer in Übereinstimmung mit dem Zeitraum eines Fünfjahrplans von vier auf fünf Jahre verlängert; ebenso werden künftig die Mitglieder des Staatsrates und die des Ministerrates auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (Art. 67 Abs. 2 und 79 Abs. 3). Entsprechend der politischen und moralischen Reife der Jugend und ihrer aktiven Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Demokratie wurde ferner in Art. 22 das aktive und passive Wahlrecht einheitlich auf 18 Jahre festgelegt, und zwar gleichermaßen für die Wahlen zur Volkskammer wie zu den örtlichen Volksvertretungen.

Die Ergänzung und Änderung der sozialistischen Verfassung der DDR ist ein überzeugender Beweis dafür, daß die vom VIII. Parteitag gestellte Aufgabe, unsere sozialistische Staats- und Rechtsordnung entsprechend der Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse ständig zu vervollkommen, konsequent verwirklicht wird. Die Neufassung der Verfassung ist das feste staatsrechtliche Fundament für die weitere Wegstrecke bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und weist den Weg in die kommunistische Zukunft.

*

Eine weitere bedeutsame Rechtsvorschrift aus dem III. Quartal ist der **Beschluß des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR über die Arbeiter- und Bauern-Inspektion der DDR vom 6. August 1974 (GBl. I S. 389)**. Durch ihn werden die Aufgaben der Arbeiter- und Bauern-Inspektion (ABI) als Kontrollorgan der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft neu festgelegt.

Die ABI, im Februar 1963 gebildet, entwickelte sich zu einem umfassenden sozialistischen Kontrollorgan, das die staatliche mit der gesellschaftlichen Kontrolle der Arbeiter, Genossenschaftsbauern sowie aller Werktätigen als Form der sozialistischen Demokratie verbindet. Der Beschluß vom 6. August 1974 orientiert die Tätigkeit der ABI auf die Verwirklichung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe. Deshalb ist ihr Wirken darauf gerichtet, die Erfüllung der staatlichen Pläne und Aufgaben zur allseitigen Stärkung der